

Die WAO stützt sich auf die bewährten Methoden und Verfahren

- des Arbeitsstudiums,
- der Arbeitsgestaltung,
- der Arbeitsklassifizierung,
- der Arbeitsnormung,
- der persönlichen und kollektiven moralischen und materiellen Interessiertheit.

Die Einführung der WAO erfolgt durch

- die Vervollkommnung der Organisation am Arbeitsplatz,
- die Verbesserung der Versorgung der Arbeitsplätze (materiell-technische Versorgung),
- die Vervollkommnung der Arbeitsmethoden und -verfahren,
- die Vervollkommnung der innerbetrieblichen Arbeitsteilung und -kooperation,
- die Vervollkommnung der Arbeitsnormung,
- die Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen.

Die Arbeitsrichtungen sind Grundlage für die Planung von Maßnahmen der WAO in den Betrieben gemäß der Rahmenrichtlinie.*

2. Für die Einführung der WAO sind die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Leiter von Produktions- und Arbeitsbereichen verantwortlich. Sie arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von WAO-Maßnahmen mit den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

Die Minister und Leiter wirtschaftsleitender Organe organisieren die Ausarbeitung Wirtschaftsbereichs- bzw. zweigspezifischer Lösungen und stellen Aufgaben zu ihrer Einführung. Sie unterstützen die Betriebe und Einrichtungen durch die Vermittlung verallgemeinerungswürdiger Erfahrungen.

Die Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der WAO ist in allen Bereichen zu konzentrieren auf

- die Vertiefung der Erkenntnis über die Bedeutung der WAO zur erfolgreichen Durchführung der Wirtschafts- und Sozialpolitik,
- die Ausarbeitung von Schwerpunkten zur Anwendung der WAO in den Bereichen, Zweigen und Betrieben,
- die Qualifizierung der Planung von WAO-Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Einsparung von Arbeitsplätzen,
- die effektive Nutzung und Entwicklung der arbeitswissenschaftlichen Kapazitäten zur wirksamen Hilfe für die Betriebe und Kombinate,
- die Anwendung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ bei allen Rationalisierungs- und WAO-Maßnahmen.

Dafür gelten die Festlegungen der Planungsordnung und der Rahmenrichtlinie.**

Bei der Einführung der WAO ist zu gewährleisten, daß alle Maßnahmen — von den Arbeitsstudien bis zur Festlegung neuer Normen und Lohnformen — gemeinsam mit den Werktätigen verwirklicht werden.

* Anordnung vom 28. November 1974 über die Rahmenrichtlinie für die Jahresplanung der Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Abschnitt II (Ziff. 3.4.) (Sonderdruck Nr. 780 des Gesetzblattes). Regelungen zur WAO gelten für Betriebe, die in reduziertem Umfang planen analog gemäß Planungsordnung vom 20. November 1974 — Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe (Ziff. 2. Abs. 2) (Sonderdruck Nr. 775 c des Gesetzblattes).

** Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — Abschnitt 8 „Planung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung“ (Ziff. 1.3.; Ziff. 6.1. Abs. 4; Ziff. 6.3. Abs. 1; Ziff. 6.4. und Ziff. 6.8. Abs. a) (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) sowie Rahmenrichtlinie Abschnitt II (Ziff. 3.2. und 3.4.).

In den Betriebskollektivvertrag sind Vereinbarungen zur Anwendung der WAO und über die Mitwirkung der Werktätigen bei ihrer Verwirklichung aufzunehmen. Sie sind aus den staatlichen Aufgaben zur sozialistischen Rationalisierung, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und den Festlegungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes abzuleiten. Es sind Verpflichtungen über die Anwendung von Methoden und Verfahren der WAO aufzunehmen, z. B. hinsichtlich der Anwendung der Arbeitsklassifizierung, der Ausarbeitung und Anwendung von technisch begründeten Arbeitsnormen und anderer Kennzahlen der Arbeitsleistung.

3. Für die ständige Vervollkommnung der WAO ist die Entwicklung von Initiative und Schöpferium der Werktätigen eine unerläßliche Voraussetzung.

Der sozialistische Wettbewerb ist das Hauptfeld der Mitarbeit der Werktätigen bei der Erhöhung des Niveaus der Organisation der Arbeit. Die Methoden und Verfahren der WAO ermöglichen den Wettbewerbskollektiven, abrechenbare Wettbewerbsverpflichtungen zu übernehmen, den Leistungsvergleich zu organisieren und neue Arbeits Erfahrungen schnell zu verallgemeinern.

Alle Leiter haben in ihrem Verantwortungsbereich ständig Voraussetzungen zu schaffen, um die Initiative, Vorschläge und Erfahrungen der Werktätigen wirksam zu machen und die Leninschen Wettbewerbsprinzipien zu verwirklichen. Sie unterstützen die Gewerkschaften bei der Entwicklung der vielfältigen Formen zur Mitwirkung der Werktätigen und übergeben differenzierte Aufgaben zur Anwendung der WAO für die Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, für die ehrenamtlichen WAO-Kollektive, Rationalisierungs- und Neuererkollektive, sozialistischen Arbeitsgemeinschaften, die Arbeit mit persönlich- und kollektiv-schöpferischen Plänen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität. Sie sichern eine regelmäßige Information der Werktätigen in Plan-diskussionen, Vertrauensleute-Vollversammlungen, Betriebskonferenzen, Ständigen Produktionsberatungen und geben Rechenschaft über die Realisierung von WAO-Maßnahmen und das erreichte Niveau der materiellen Arbeitsbedingungen.

Zur Unterstützung der Werktätigen bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs sind Kennzahlen der WAO anzuwenden. Sie ermöglichen, das Niveau der Arbeitsorganisation zu bestimmen, Schwerpunkte zur Erhöhung der Produktivität und Effektivität der Arbeit sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erkennen. Damit wird die Übernahme konkreter Wettbewerbsverpflichtungen unterstützt sowie der Leistungsvergleich und Erfahrungsaustausch von Arbeitskollektiven gefördert.

II.

Grundsätze zur Leitung und Planung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation

1. Die Wirksamkeit der Organisation der Arbeit auf die Intensivierung der Produktion, das Wachstum der Arbeitsproduktivität und die Entwicklung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen verpflichtet die Direktoren der Betriebe und Kombinate sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe, die WAO in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen ständig zu leiten, zu planen und durchzusetzen.

Dazu sind die geltenden Rechtsvorschriften der Planungsordnung und der Rahmenrichtlinie anzuwenden.

Die Ministerien, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe konzentrieren sich bei der Durchsetzung der WAO auf

- die rationelle Nutzung und den effektiven Einsatz des Arbeitsvermögens, der Grundfonds, der Arbeitszeit und die Erhöhung der Materialökonomie durch Qualitätsarbeit,